

Gemeinderat am 22.07.2024
öffentlich

Lärmaktionsplan – Entwurfsbeschluss zum Verfahren

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Lärmaktionsplan 2017 wurde vom Gemeinderat am 03.07.2017 beschlossen (DS 2017/072). Auf der Grundlage der europäischen Richtlinie vom 25. Juni 2002 zum Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG hat die Stadt Mössingen alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung ihre Lärmaktionsplanung unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange die Lärmaktionsplanung (LAP) zu überprüfen und erforderlicher Weise zu überarbeiten.

Dabei ist der aktuelle Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) vom 8. Februar 2023 zu beachten, der die Rahmenbedingungen für den Schutz vor Umgebungslärm in Baden-Württemberg festlegt.

2. Rechtsgrundlagen und Kartierungsumfang

2.1 Datengrundlagen und Erhebungen

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Als Grundlage dienen die Lärmkarten und Belastungsstatistiken der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) aus dem Jahre 2022. Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle von der Lärmkartierung erfassten Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen aufzustellen.

Für Mössingen bedeutet dies, dass die Bundesstraße B 27 und zumindest streckenabschnittsbezogen Bereiche der L 385 (Offerdinger Straße, Bahnhofstraße und Karl-Jaggy-Straße) und L384 (Karl-Jaggy-Straße) verpflichtend mit in den

Lärmaktionsplan mitaufgenommen werden müssen, um die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2022 der LUBW wurden erst vor kurzem veröffentlicht (Anlage 1.LDEN_2022; Anlage 2.LNight_2022; Anlage 3.LUBW 2022_Belastungsstatistik)

Erstmals stellt die LUBW neben den Kartierungsergebnissen auf Grundlage der Berechnungsverfahren der 34. BImSchV (BUB, BEB) auch Berechnungsergebnisse nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen – RLS-19 zur Verfügung (Datengrundlagen Verkehrskennwerte: 2019). Die Berechnungen nach RLS-19 weisen Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitbereich aus und sind für die Planung straßenbaulicher und straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen maßgeblich.

Alle von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden sind aufgefordert, gemäß der gesetzlichen Frist bis spätestens 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne aufzustellen bzw. bestehende Pläne zu überprüfen.

Leider wird die rechtzeitige Fertigstellung der Lärmaktionspläne durch die verspätete Bereitstellung der Lärmkarten erschwert. Das Ministerium für Verkehr und die LUBW konnten den Zeitplan nicht wie geplant umsetzen, da die erforderlichen Verkehrsdaten erst verzögert zur Verfügung standen und in Folge der gestiegenen Anforderungen der neuen Rechenverfahren umfangreich aufbereitet werden mussten.

Obwohl sich das Verfahren in zeitlichem Verzug befindet, soll nach Möglichkeit die Frist des 18. Juli 2024 angestrebt werden. Die Fertigstellung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, allerspätestens jedoch bis zum Frühjahr 2025.

2.2. Grenzwerte und Bindungswirkung

Grenzwerte, die eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen, gibt es im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme. Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen.

Der Kooperationserlass 2023 weist darauf hin, dass bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen.

Im Rahmen der nächsten anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans können die Maßnahmen und deren Auswirkungen verglichen werden.

3. Verfahren

Wie geschildert, führte die Einführung neuer Berechnungsverfahren (BUB), den Richtlinien (RLS-19) und Regelungen zu zeitlichem Verzug. Das neue Verfahren bringt noch weitere Änderungen mit sich.

So sind beispielsweise die Datengrundlagen, welche die Stadt in der vergangenen Lärmaktionsplanung 2017 in einem aufwendigen Prozess mit Beteiligung – damals freiwillig mit erweitertem Kartierungsumfang – erarbeitete, nicht mehr mit dem vorgesehenen Verfahren vergleichbar.

Aufgrund dieser ungünstigen Rahmenbedingungen hat sich Herr Oberbürgermeister Bulander in einem Schreiben an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg gewandt, mit der Bitte, die Lärmaktionsplanung der 4. Runde aufschieben zu können (Anlage 4. Schreiben OB an VM vom 18.03.2024).

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg wies in seinem Antwortschreiben vom 15.04.2024 das Anliegen zurück (Anlage 5. Antwortschreiben VM, vom 15.04.2024). Es wurde darauf verwiesen, dass es sich um eine bundesgesetzliche Regelung, die auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie zurückgeht, handle und der Durchführung der Lärmaktionsplanung aufgrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland eine besondere Bedeutung zukomme. Gleichzeitig wurde auf die Möglichkeit einer vereinfachten Lärmaktionsplanung (v.LAP) hingewiesen.

3.1 Verkehrswirksame Maßnahmen

3.2.1 Umstufung der L 383 /L 384 / L385

Parallel zu dieser Lärmaktionsplanung läuft zusätzlich ein Verfahren im verkehrlichen Einflussbereich zur Umstufung der innerörtlichen Landesstraße L 385/384 mit dem Regierungspräsidium Tübingen. Der Umsetzungstermin hat sich schon mehrfach verschoben. Als neuer Termin wurde Mitte 2025 genannt.

Derzeit wird der überörtliche Verkehr auf der Landesstraße – mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/Tag) – durch die Innenstadt Mössingens geführt. Diese Verkehrsführung soll geändert werden.

Der überörtliche Verkehr soll auf den Nordring geleitet werden. Der Nordring würde damit zur Landesstraße hochgestuft, die derzeitigen innerörtlichen Landesstraßen werden zu Gemeindestraßen, bzw. zur Kreisstraße. Es ist anzunehmen, dass sich die Verkehrsströme damit neu verteilen werden.

3.2.2 Strategie zur Verkehrsverlagerung vom MIV auf andere Verkehrsarten

Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung vom MIV auf andere Verkehrsarten welche die Stadt in den vergangenen Jahren ergriffen hat und konsequent weiter umsetzt:

- der Ausbau des ÖPNV Angebotes mit dem Linienbündel Süd,
- die Einführung des Stadttarif II (Bus-Ticket-Bezuschussung),
- das in Umsetzung befindliche Radverkehrskonzept,
- die Sanierungsmaßnahmen - Neue Mitte (Tempo 20),
- das Innenentwicklungsgebiet - Hoeckle-Areal (autoarmes, urbanes Wohngebiet),
- die Geschwindigkeitsreduzierung in der Butzenbadstraße: zwischen dem Rathaustunnel und dem Kreisverkehr von bisher 70 km/h auf 50 km/h.

Alle diese Maßnahmen werden sich voraussichtlich positiv auf eine Verkehrslärmreduzierung auswirken.

3.2 Vereinfachte Lärmaktionsplanung (v. LAP)

Um die nachvollziehbaren ungünstigen Rahmenbedingungen im Verfahren angemessen zu berücksichtigen, die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen und den vorgegebenen Fristen Rechnung zu tragen, sehen die Richtlinien die Möglichkeit eine vereinfachte Lärmaktionsplanung mit vermindertem Aufwand vor (Kooperationserlass Lärmaktionsplanung, Abschnitt 1.5.2):

Erforderliche Bausteine des vereinfachten Verfahrens (v. LAP) sind:

- alle kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen zu berücksichtigen,
- die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen,
- über das Verfahren zu informieren (Amtsblatt und Online),
- über Auslageverfahren Stellungnahmen zu ermöglichen (Anlage 6. Entwurf Musterbericht, mit Vermerk zur amtlichen Bekanntmachung),
- die Ergebnisse der Beteiligung werden bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung zur Lärmaktionsplanung entsprechend berücksichtigt.

Für den vorgestellten Verfahrensablauf müssen, vorbehaltlich den Ergebnissen, keine eigenen Lärmberechnungen durchgeführt werden.

Eine finale Beschlussfassung des erstellten Entwurfes zur Lärmaktionsplanung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt durch den Gemeinderat.

Als letzter Schritt erfolgt der Versand des Musterberichtes an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sowie die Veröffentlichung der Lärmaktionsplanung.

3.3 Durchführungskonzept zum Verfahren

Im Folgenden die Arbeitsschritte des Durchführungskonzeptes zum Verfahren tabellarisch dargestellt:

Arbeitsschritte	Zeithorizont	Verantwortlich	Bemerkungen
Aufbereitung und Prüfung der LUBW Lärmkartierung 2022, 4te Runde; Erstellung Musterbericht + Vermerk	01.06.24- 05.07.24	BS Ingenieure Stadt Mössingen	
Erstellung Drucksache Gemeinderat - Entwurfsbeschluss zum Verfahren	Gemeinderatssitzung am 22.07.2024 Veröffentlichung Amtsblatt 26.07.2024	Stadt Mössingen	
Öffentliche Auslegung (4 Wochen/30 Tage)	05.08.2024 bis 09.09.2024	Stadt Mössingen	Amtsblatt, Auslage und Online
Analyse und Aufbereitung der Ergebnisse	01.09.2024 bis 30.09.2024	Stadt Mössingen BS Ingenieure	
Erstellung Drucksache Gemeinderat - (Synpose Öffentlichkeitsbeteiligung) – Beschluss Endfassung v.LAP	Gemeinderatssitzung am 14.10.2024	Stadt Mössingen BS Ingenieure	
Versand Musterbericht (LUBW) und vereinfachte Lärmaktionsplanung (v.LAP)	Bis 31.10.2024	Stadt Mössingen BS Ingenieure	

4. Kosten und Handlungsempfehlung

In Abhängigkeit der Kartierungsergebnisse und vorbehaltlich der daraus resultierenden weiteren Arbeitsschritte, wie weitere Lärmberechnungen, ist mit Kosten von bis zu 20.000 € zu rechnen. Diese Kosten sind bereits im Haushalt 2024 eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die vereinfachte Lärmaktionsplanung (v.LAP) mit vermindertem Aufwand, wie im Durchführungskonzept dargestellt, zu beschließen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Ausgangssituation, Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Durchführungskonzept einer vereinfachten Lärmaktionsplanung (v.LAP) mit vermindertem Aufwand durchzuführen und im nächsten Schritt die Öffentlichkeit (Bürgerschaft und Träger öffentlicher Belange) zu beteiligen.
3. Dem Gemeinderat werden die erarbeiteten Ergebnisse zur finalen Beschlussfassung Ende dritten Quartals 2024 vorgestellt.

Anlagen:

- Anlage 1. LDEN_LAP Mössingen_Umgebungslaermkartierung 2022
- Anlage 2. LNight_LAP Mössingen_Umgebungslaermkartierung 2022
- Anlage 3. LUBW 2022_Belastungsstatistik
- Anlage 4. Schreiben OB an VM
- Anlage 5. Antwortschreiben VM
- Anlage 6. Entwurf Musterbericht, mit Vermerk